

§ 5 INVÜG Erwirkung der Durchlieferung durch Island, Norwegen und das Vereinigte Königreich

INVÜG - Island-Norwegen-Vereinigtes Königreich-Übergabegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Besteht Anlass zur Durchlieferung durch Island, Norwegen oder das Vereinigte Königreich, so ist nach § 36 EU-JZG vorzugehen.

In Kraft seit 01.11.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at